

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 30

Vertrauen und Abhängigkeit als Willensmängel

**Eine vergleichende Betrachtung
des deutschen und französischen Rechts
sowie der Modellregelungen PECL, DCFR und CESL**

Von

Julia Chantrel



Duncker & Humblot · Berlin

JULIA CHANTREL

Vertrauen und Abhängigkeit als Willensmängel

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band/Volume 30

Vertrauen und Abhängigkeit als Willensmängel

Eine vergleichende Betrachtung
des deutschen und französischen Rechts
sowie der Modellregelungen PECL, DCFR und CESL

Von

Julia Chantrel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn

ISSN 2567-5427
ISBN 978-3-428-19428-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59428-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern und meiner Tochter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau im Wintersemester 2023/2024 als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von Januar 2024; danach ergangene Rechtsprechung zum deutschen Recht konnte größtenteils bis Oktober 2024 berücksichtigt werden. Der Teil zum französischen Recht entstand während zweier Forschungsaufenthalte an der Université Paris-Panthéon-Assas im März 2020 und Dezember 2021.

Meiner Doktormutter, Frau Professor Dr. Sonja Meier, LL.M. (London), gilt mein ganz besonderer Dank. Von ihr habe ich während meiner gesamten Promotionszeit in außergewöhnlichem Maße wissenschaftliche Förderung und persönliche Unterstützung erfahren. Sie war mir in vielerlei Hinsicht ein Vorbild und ich bin dankbar für das fachliche und persönliche Wachsen, das mir die Zeit an ihrem Lehrstuhl ermöglicht hat.

Herrn Professor Dr. Jan Felix Hoffmann danke ich sehr herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die darin enthaltenen wertvollen Anmerkungen.

Besonders bedanke ich mich zudem bei Herrn Professeur Jean-Sébastien Borghetti für die Einladung zu zwei Forschungsaufenthalten an die Université Paris-Panthéon-Assas sowie bei Frau Guygonne-Bettina Decker für den fachlichen Austausch zum französischen Recht.

Sehr dankbar bin ich auch meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl, insbesondere Dr. Carolin Janson, Stefan Feltes, Dr. Felix Kiefner und Caspar von Hülsen. Sie standen mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und haben für eine konzentrierte und gleichzeitig auch mit der nötigen Leichtigkeit versehene Arbeitsatmosphäre gesorgt.

Außerdem bedanke ich mich ausdrücklich auch bei der Studienstiftung des Deutschen Volkes, die meine Arbeit durch ein großzügiges Promotionsstipendium gefördert hat.

Zuletzt bin ich auch meiner Familie, meinem Mann Stefan Chantrel und meinen Freunden für ihre liebevolle Unterstützung während der Promotionszeit von Herzen dankbar. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle meine Eltern, Dr. Wolfram und Ulrike Brugger, die mich auf meinem Weg bedingungslos unterstützt und damit den Grundstein für diese Arbeit gelegt haben. In der Schlussphase hat mir schließlich

meine Tochter Natalie durch ihre immer näher rückende Ankunft die entscheidende Motivation zur Fertigstellung der Arbeit gegeben.

Freiburg, den 27. 11. 2024

Julia Chantrel (geb. Brugger)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
§ 1 Tatsächliche und rechtliche Ausgangslage	25
A. Sachproblem	25
B. Rechtslage in den Vergleichsrechtsordnungen	26
I. Deutschland	26
II. Frankreich	27
III. Modellregelungen	27
IV. Exkurs: <i>Undue influence</i> des englischen Rechts	28
C. Forschungsstand	29
§ 2 Ziel der Arbeit	30
A. Forschungsfragen	30
I. Voraussetzungen des Lösungsrechts	30
II. Rückabwicklung des Vertrags	31
III. System der Willensmängel im deutschen Recht	31
B. Eingrenzung des Forschungsgegenstands	32
C. Methodik	33
§ 3 Gang der Darstellung	33

Kapitel 1

Willensbeeinträchtigung des schwächeren Vertragspartners	34
§ 1 Tatsächlich gestörte Willensbildung infolge einer beziehungsbedingten Schwäche	34
A. Definition der beziehungsbedingten Schwächen	35
I. Vertrauen	35
II. Respekt und Ehrfurcht	36
III. Emotionale Abhängigkeit	37

B. Vertrauen als Störfaktor bei der Bildung eines informierten Willens	38
I. Relevanz des Vertrauensverhältnisses für das Lösungsrecht in den Vergleichsrechtsordnungen	38
1. Deutschland: Lösungsrecht bei besonderem persönlichem Vertrauen	38
a) Ausnutzen von Vertrauen als Unterfall der Umstandssittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB	38
aa) Interessenwahrnehmungsverhältnis	38
bb) Zeitmoment	40
cc) Räumliche Nähe der Parteien	40
dd) Zusätzliche personenbedingte Schwäche	41
b) Anfechtung wegen Täuschung nur bei Interessengleichlauf	41
2. Frankreich: kein Lösungsrecht bei Vertrauen	42
a) Kein Anfechtungsrecht der vertrauenden Partei gem. Art. 1143 CC	42
aa) Definition des <i>état de dépendance</i> im Allgemeinen	42
bb) Vertrauensbeziehung nicht erfasst	43
(1) Vorbilder von Art. 1143 CC	43
(a) Trennung in den Modellregelungen zwischen Vertrauen und Abhängigkeit	43
(b) <i>Violence économique</i>	44
(c) Keine Berücksichtigung von ausgenutztem Vertrauen im alten Recht der Willensmängel	45
(2) Systematische Einordnung von Art. 1143 CC	46
b) Schadensersatz gemäß Art. 1240 CC	46
c) Keine Sondervorschriften bei unentgeltlichen Zuwendungen	46
aa) Art. 1135 Abs. 2 CC	47
bb) <i>Captation</i> und <i>suggestion</i> im Rahmen des <i>dol</i>	48
3. Modellregelungen	48
II. Wertungen	49
1. Wertungen des französischen Rechts	49
2. Begründungsansätze im deutschen Recht	49
a) Vertrauen als wünschenswertes Verhalten	50
b) Vertrauensverhältnis als treuhandähnliches Verhältnis	50
aa) Definition der Treuhand im deutschen Recht	51
bb) Vertrauensverhältnisse als treuhandähnliche Verhältnisse	51
cc) Handeln ausschließlich im eigenen Interesse als Treuepflichtverstoß	53
dd) <i>Fiduciary relationships</i> und <i>undue influence</i> in England	53
C. Unterordnungsverhältnisse als Störung bei der Bildung eines freien Willens	54
I. Respekt und Ehrfurcht	54
1. Rechtslage in den Vergleichsrechtsordnungen	54
a) Deutschland	54
aa) Autorität im Eltern-Kind-Verhältnis	55

bb) Religiöse Autoritätspersonen	56
b) Frankreich	56
aa) Unbeachtlichkeit der <i>crainte révérentielle</i> (Art. 1114 CC a.F.)	57
bb) Mögliche Lösung von entgeltlichen Verträgen gem. Art. 1143 CC	57
cc) Anwendbarkeit von Art. 1143 CC auf unentgeltliche Verträge	58
(1) Literaturstimmen zur Anwendung von Art. 1143 CC auf unentgeltliche Verträge	58
(2) Eigene Auslegung	59
c) Modellregelungen	60
2. Rechtsvergleichende Betrachtungen	61
a) Historisch gewachsene Unbeachtlichkeit des <i>metus reverentialis</i>	61
b) Ablösung der Ehrfurcht durch die emotionale Abhängigkeit	63
aa) Emotionale Abhängigkeit	63
bb) Abkehr von hierarchischen Familienstrukturen und zunehmender Individualismus	64
II. Emotionale Abhängigkeit	65
1. Rechtslage in den Vergleichsrechtsordnungen	65
a) Deutschland: Sittenwidrigkeit wegen Ausnutzens einer emotionalen Abhängigkeit	65
aa) Exkurs: Angehörigenbürgschaften	65
bb) Ausnutzen von emotionaler Abhängigkeit im Zwei-Personen-Verhältnis	66
(1) Entgeltliche Verträge	66
(2) Unentgeltliche Verträge	67
b) Frankreich	68
aa) Emotionale Abhängigkeit bei Art. 1143 CC	68
bb) Emotionale Abhängigkeit und andere Willensmängel	69
(1) Anfechtung wegen <i>captation</i> und <i>suggestion</i>	69
(a) <i>Captation</i> und <i>suggestion</i> im <i>Ancien régime</i>	69
(b) <i>Captation dolosive</i> im heutigen Recht	70
(2) Anfechtung wegen „ <i>dol sans erreur</i> “	71
(a) Die ergangenen Entscheidungen	71
(b) Fortführung der Rechtsprechung nach der Reform	72
(3) Anfechtung wegen <i>incapacité</i>	73
c) Modellregelungen	73
2. Rechtsvergleichende Betrachtungen	73
a) Kriterien zur Feststellung von emotionaler Abhängigkeit	74
aa) Soziale Isolation	74
bb) Weitere Kriterien	75
(1) Stellung des Vertragspartners	75
(2) Unsicherheit der abhängigen Vertragspartei	76

(3) Soziales und religiöses Umfeld	76
b) Grund für die Zulassung eines Lösungsrechts bei emotionaler Abhängigkeit	76
D. Schlussfolgerungen zu allen beziehungsbedingten Schwächen	77
I. Rückschlüsse für alle Vergleichsrechtsordnungen	78
1. Persönliches Vertrauen und emotionale Abhängigkeit als Willensmängel	78
a) Offene Ausgestaltung als Willensmangel in Frankreich und den Modellregelungen	78
b) Von der Sittenwidrigkeit verdeckter Willensmangel in Deutschland	79
2. Gleichbehandlung von persönlichem Vertrauen und emotionaler Abhängigkeit	80
a) Vergleichbare Wirkung bei der ausgenutzten Partei	80
b) Vergleichbarkeit der Situation der ausnutzenden Partei	81
II. Stufenmodell als System der Lösungsrechte wegen exogener Willensmängel	81
1. Die einzelnen Stufen des Stufenmodells	83
a) Vorliegen einer Willensbeeinträchtigung mit Rechtswidrigkeitskriterium	83
b) Kenntnis des Vertragspartners von der Willensbeeinträchtigung mit Rechtswidrigkeitskriterium	83
aa) Rechtswidrigkeit bedingt durch der stärkeren Partei zugerechnetes Verhalten	83
bb) Rechtswidrigkeit bedingt durch den Vertragsinhalt	84
c) Vom stärkeren Vertragspartner verursachte Willensbeeinträchtigung mit Rechtswidrigkeitskriterium	84
2. Erkenntnisse aus dem Stufenmodell	85
a) Abstufungen auf Tatbestandsebene	85
b) Ordnungserwartungen und verletzte Selbstbestimmung bei § 138 Abs. 1 BGB	86
c) Sonderfall der fahrlässigen Täuschungen	88
§ 2 Vermutete Schwäche einer Partei innerhalb von bestimmten Beziehungen	89
A. Begriffsbestimmungen	89
I. Berufsbedingte Beziehungen	89
II. Private Beziehungen	90
B. Berufsbedingte Beziehungen	91
I. Zuwendungsverbote in Deutschland	91
1. Heimrechtliche Zuwendungsverbote	91
a) Zweck der Regelung	92
b) Voraussetzungen von § 14 Abs. 5 HeimG	92
aa) Art des Rechtsgeschäfts	93
bb) Beteiligte Personen	93
c) Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag als Ursache des Rechtsgeschäfts	95

d) Subjektive Voraussetzungen	95
e) Ausnahmegenehmigung	96
2. Keine weiteren Zuwendungsverbote durch § 30 BtOG oder Standes- und Berufsrecht	96
a) § 30 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)	96
aa) Zielsetzung der Reform und Zweck von § 30 BtOG	97
bb) Tatbestandsvoraussetzungen des Verbots aus § 30 BtOG	97
cc) Rechtsfolgen von § 30 BtOG	98
dd) Kritische Würdigung	99
b) Standes- und Berufsrecht	99
II. Frankreich	100
1. Geschichte und Zweck	101
2. Inhalt der Zuwendungsverbote	102
a) Beteiligte Personen	102
b) <i>Libéralités</i>	103
c) Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts	104
d) Konkretes Verhalten der stärkeren Partei nicht erforderlich	104
e) Ausnahmen	105
f) Umgehungsverbot	106
g) Rechtsfolgen der Vorschriften	106
III. Schlussfolgerung: Gemeinsame Struktur der Zuwendungsverbote	106
1. Vermutete Schwäche innerhalb bestimmter berufsbedingter Beziehungen	107
a) Rechtfertigung der Vermutung: typischerweise vorhandene Schwäche- lage einer Partei	108
b) Ähnlichkeit mit der <i>presumed undue influence</i>	108
2. Die erfassten Rechtsgeschäfte: Vermutung der Ausnutzung	109
a) Beziehungsfremde Verträge	109
b) Ähnlichkeit mit dem englischen Recht	110
3. Widerlegbarkeit der Vermutung	110
a) Unwiderlegliche Vermutung im französischen Recht	110
b) Ausnahmegenehmigung in Deutschland	111
c) Aufklärungslösung in England	111
C. Private Beziehungen	112
I. Deutschland und Frankreich	112
II. DCFR	112
1. Voraussetzungen der Vermutung aus Art. IV.H.–2:104 DCFR	113
2. Ähnlichkeiten und Unterschiede des englischen Rechts	113
III. Schlussfolgerungen	115
1. Wertungen	115
2. Bewertung der DCFR-Vermutung	115

D. Überschneidungen zwischen dem privaten und dem berufsbedingten Bereich . . .	116
I. Unklare Rechtslage in Deutschland	116
II. Frankreich	117
III. Schlussfolgerungen	118
1. Differenzierung nach der Intensität des privaten Verhältnisses	118
a) Kein Zuwendungsverbot bei sehr nahen verwandtschaftlichen Beziehungen	118
b) Zuwendungsverbot bei weniger engen privaten Beziehungen	119
2. Pauschale Ausnahme oder Einzelfallbewertung	119
E. Ausweitung der Zuwendungsverbote in Deutschland?	120
I. Mangelhafte derzeitige Situation	120
II. Ausgestaltung der Zuwendungsverbote	121
1. Erfasste Berufe	122
2. Erfasste Rechtsgeschäfte	123
3. Ausnahmen vom Zuwendungsverbot	124
a) Keine pauschale Ausnahme für nahe Familienangehörige	124
b) Nachweis fehlender Willensbeeinflussung	125
aa) Grenzen der Ausnahmegenehmigung	125
bb) Vermutungslösung	126

Kapitel 2

Unfairer Vertrag als Ergebnis der Willensbeeinflussung	127
§ 1 Kausalität zwischen Schwächezustand und Vertrag	127
A. Deutschland	127
B. Frankreich	128
I. Keine Lösung vom Vertrag als Grundsatz	129
1. Die Reformvorschläge des Justizministeriums	129
2. Hinzufügen des Kriteriums des <i>avantage manifestement excessif</i> in der <i>ordonnance</i>	130
3. Fortführung der Rechtsprechung zum allgemeinen <i>vice du consentement</i> unklar	131
II. Ausnahme in Betreuungssituationen	131
C. Modellregelungen	132

§ 2 Unfaire entgeltliche Verträge 132

 A. Unfairer Vertragsinhalt 132

 I. Missverhältnis zwischen den Hauptleistungspflichten 133

 1. Missverhältnis zwischen den Hauptleistungspflichten im allgemeinen Vertragsrecht 133

 a) Deutschland 133

 aa) Missverhältnis der Hauptleistungspflichten als unfairer Vertragsinhalt beim Ausnutzen von Vertrauen oder Abhängigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB 133

 bb) Keine Lösung über das wucherähnliche Geschäft 134

 b) Frankreich: *avantage manifestement excessif* bei Art. 1143 CC 135

 c) Modellregelungen 135

 2. Sondervorschriften in bestimmten berufsbedingten Beziehungen 136

 a) Deutschland: § 14 Abs. 5 HeimG 136

 b) Frankreich 137

 3. Ergebnis 137

 II. Andere unfaire Vertragsbedingungen 138

 1. Deutschland 138

 2. Frankreich 139

 3. Modellregelungen 140

 4. Ergebnis 140

 B. Rein tatsächliche Nachteile der schwächeren Partei 141

 I. Keine Nichtigkeit des Vertrags in Deutschland 141

 II. Frankreich 142

 III. Modellregelungen 142

 IV. Schlussfolgerungen 143

 1. Ergebnisse 143

 2. Wertungen in den Vergleichsrechtsordnungen 143

 C. Sachgrund für das Kriterium des unfairen Vertrags 144

 I. Grenzen der erlaubten Einflussnahme bei Täuschung und Drohung 145

 1. Täuschung 145

 2. Drohung 145

 II. Unfairer Vertrag als Äquivalent zur Rechtswidrigkeit von Täuschung und Drohung 146

 III. Schlussfolgerungen für das deutsche Recht 147

 1. Das Kriterium des unfairen Vertrags im Stufenmodell 147

 2. Verzicht auf Kriterium des unfairen Vertrags nicht wünschenswert 148

 a) Ansatz von Stephan Lorenz 148

 b) Ansatz von Weiler 149

 c) Eigene Stellungnahme 149

§ 3 Unfaire unentgeltliche Verträge	150
A. Rechtslage in den Vergleichsrechtsordnungen	151
I. Deutschland	151
II. Frankreich	152
III. DCFR	153
1. Voraussetzungen und Anwendung der Beweislastumkehr	153
2. Hintergrund der Sonderregel	155
a) Beschränkung der Vermutung auf Schenkungen	155
aa) Französische Zuwendungsverbote als Vorbild der Vermutungsregel	155
bb) Schutzwürdigkeit des Schenkers wegen fehlender Gegenleistung	156
(1) Andere unentgeltliche Verträge	156
(2) Entgeltliche Verträge	157
b) Beschränkung der Vermutung auf Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse	158
B. Zusammenfassung	159
I. Liberalitätscausa	159
II. Unfaire und damit „rechtswidrige“ Schenkungen	159
III. Vorteile der Vermutungslösung des DCFR	160

Kapitel 3

Kenntnis oder vorwerfbare Unkenntnis der stärkeren Partei	161
§ 1 Kein konkretes Ausnutzungsverhalten erforderlich	161
A. Deutschland	161
B. Frankreich	162
C. Modellregelungen	164
D. Schlussfolgerungen	164
§ 2 Kenntnis oder vorwerfbare Unkenntnis von Schwächelage und Vertragsinhalt	165
A. Deutschland	165
I. § 138 Abs. 1 BGB	165
1. Schwäche und Vertragsinhalt als Bezugspunkte des subjektiven Merkmals	165
2. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit als Maßstab	167
II. Sonderfall des § 14 HeimG i. V. m. § 134 BGB	168
B. Frankreich	168
I. Ungeklärte Rechtslage bei Art. 1143 CC	168
II. Keine subjektiven Voraussetzungen bei den Zuwendungsverböten	169
C. Modellregelungen	169
I. Bezugspunkt des subjektiven Elements	169
1. Verständnis der Verfasser	169

- 2. Weitergehende Auslegung 170
- 3. Würdigung beider Ansätze 170
 - a) Subjektives Element hinsichtlich des Schwächezustandes 170
 - b) Subjektives Element hinsichtlich des *unfair advantage* 171
- II. Vorsatz und Fahrlässigkeit 172
- D. Ergebnisse 172
 - I. Die Ausprägungen des subjektiven Kriteriums in den Vergleichsrechtsordnungen 172
 - 1. Bezugspunkt des subjektiven Elements 172
 - 2. Verschuldensmaßstab 173
 - a) Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des Schwächezustands 173
 - aa) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit 173
 - bb) Einfache Fahrlässigkeit 173
 - cc) Weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit 174
 - b) Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des geschlossenen Vertrags ... 175
 - aa) Vertragsinhalt als solcher 175
 - bb) Schluss, dass der Vertrag unfair ist 175
 - II. Schlussfolgerungen für das deutsche Recht 176
 - 1. Erforderlichkeit eines subjektiven Kriteriums bei § 138 Abs. 1 BGB 176
 - 2. Das subjektive Kriterium im Stufenmodell 177
 - a) Der Maßstab des subjektiven Kriteriums 177
 - b) Einfach fahrlässiges Ausnutzen von personen- oder beziehungsbedingten Schwächen 179

Kapitel 4

Rechtsfolgen der Ausnutzung einer beziehungsbedingten Schwäche 181

- § 1 Eigentumsrechtliche Situation nach dem Abschluss des nichtigen oder vernichtbaren Vertrages 181
 - A. Rechtslage in den Vergleichsrechtsordnungen 181
 - I. Deutschland 181
 - II. Frankreich 183
 - III. DCFR 184
 - B. Ergebnisse und Schlussfolgerungen für das deutsche Recht 184
 - I. Ergebnisse 184
 - 1. Vorrang der Interessen der schwächeren Partei 184
 - 2. Vorrang der Interessen des Rechtsverkehrs 185
 - II. Frage nach der interessengerechten Lösung 185
 - III. Übertragbarkeit der Lösung ins deutsche Recht 186
 - 1. Auslegung von § 138 Abs. 1 BGB 187

2. Einfügen in das Stufenmodell der exogenen Willensmängel	187
§ 2 Lage bei bereits erbrachter Leistung der schwächeren Partei	188
A. Der Weg zur Rückabwicklung	188
I. Deutschland	189
1. Keine Erklärung oder Nichtigkeitsklage erforderlich	189
2. Berechtigung, sich auf die Nichtigkeit zu berufen	189
a) „Berufungsrecht“ der schwächeren Partei	190
b) „Berufungsrecht“ des stärkeren Vertragspartners	190
c) „Berufungsrecht“ Dritter	192
3. Zeitliche Grenzen der Rückforderung	192
a) Regelmäßige Verjährungsfristen	192
aa) Rückabwicklung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	192
bb) Rückabwicklung nach § 985 BGB	194
b) § 207 BGB als Möglichkeit der Verlängerung der Verjährungsfrist	194
c) Verjährungshöchstfrist gem. § 199 Abs. 4 BGB	195
d) Abkürzung dieser Fristen durch Verwirkung gem. § 242 BGB	196
II. <i>Action en nullité</i> in Frankreich	196
1. Ablauf und Wirkung der <i>action en nullité</i>	197
2. Klageberechtigte Personen	197
3. Klagefrist	198
III. Modellregelungen	199
IV. Rechtsvergleich und Vorschläge für das deutsche Recht	199
1. Ähnliche Ergebnisse in der Praxis trotz unterschiedlicher Wege zur Rückabwicklung	199
a) Herbeiführen der Nichtigkeit des Vertrages	200
b) Erfordernis eines Gerichtsverfahrens	200
c) Frist	200
2. Berufungsrecht	201
3. Schlussfolgerungen für das deutsche Recht	202
a) Berufungsrecht	202
b) Frist	203
aa) Fristbeginn	203
bb) Dauer der Frist	204
c) Ideallösung im deutschen Recht	204
aa) Anfechtungsrecht statt <i>ipso-iure</i> -Nichtigkeit oder Nichtigkeitsklage	205
bb) Anfechtungsrecht nur der schwächeren Partei	205
cc) Kurze Anfechtungsfrist und Beginn der Frist mit Ende der Schwächelage	206

B. Die Rückabwicklung des Vertrags	207
I. Rückabwicklung der Hauptleistungen	207
1. Rückgabe des jeweils geleisteten Gegenstandes	207
a) Deutschland	207
aa) Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht	207
(1) Anspruch der schwächeren Partei	207
(2) Gegenanspruch der stärkeren Partei	208
(3) Keine Anwendbarkeit der Saldotheorie	209
bb) Rückabwicklung nach EBV	210
cc) Rückabwicklung nach c. i. c.	210
b) Frankreich	211
c) Modellregelungen	212
aa) Art. 4:115 PECL	213
bb) Art. II.–7:212 DCFR	213
cc) Art. 172 CESL	214
dd) Keine Rückabwicklung im Wege des Schadensersatzes	214
d) Schlussfolgerungen	214
2. Beschädigung oder Zerstörung der von der schwächeren Partei geleisteten Sache	215
a) Deutschland	215
aa) § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	215
bb) §§ 989, 990 BGB	216
b) Frankreich	217
aa) Beschädigung	217
bb) Zerstörung	218
c) Modellregelungen	218
d) Ergebnisse und Wertungen in den Vergleichsrechtsordnungen	220
aa) Anknüpfungspunkt für die Bösgläubigkeit der stärkeren Partei	220
bb) Verschulden der bösgläubigen stärkeren Partei	221
cc) Zufällige Beschädigung oder Zerstörung der Sache	221
dd) Ergebnisse innerhalb des deutschen Rechts	222
II. Ausgleich sonstiger Gewinne und Verluste	222
1. Veräußerung der Sache durch die stärkere Partei	222
a) Deutschland	222
aa) Ausnutzen von Vertrauen oder Abhängigkeit allgemein (§ 138 Abs. 1 BGB)	222
bb) Ausnutzen in Heimverhältnissen (§ 14 HeimG i. V. m. § 134 BGB)	223
b) Frankreich	224
c) Modellregelungen	225

d) Ergebnisse und Wertungen	225
aa) Ergebnisse	225
bb) Wertungen der Vergleichsrechtsordnungen	225
cc) Vergleich innerhalb des deutschen Rechts	226
2. Von der stärkeren Partei gezogene Nutzungen	226
a) Deutschland	226
b) Frankreich	227
c) Modellregelungen	228
aa) DCFR	228
bb) CESL	229
d) Schlussfolgerungen	230
aa) Schlussfolgerungen zu den Vergleichsrechtsordnungen	230
bb) Schlussfolgerungen zum deutschen Recht	230
3. Schadensersatz für sonstige, durch die Rückabwicklung nicht beseitigte Schäden	231
a) Deutschland	231
b) Frankreich	232
c) Modellregelungen	232
d) Ergebnisse für die Vergleichsrechtsordnungen und das deutsche Recht	233
4. Verwendungsersatzanspruch der stärkeren Partei	233
a) Deutschland	234
aa) Für den Erhalt der Sache notwendige Verwendungen	234
bb) Zumindest wertsteigernde Verwendungen	234
b) Frankreich	235
c) Modellregelungen	235
d) Schlussfolgerungen	236
aa) Notwendige bzw. sacherhaltende Verwendungen	236
bb) Nützliche bzw. wertsteigernde Verwendungen	236
cc) Schlussfolgerungen für das deutsche Recht	237
§ 3 Leistungsverweigerungsrecht der ausgenutzten Partei	237
A. Rechtslage in den Vergleichsrechtsordnungen	238
I. Deutschland	238
II. Frankreich	238
III. Modellregelungen	239
B. Schlussfolgerungen	240
I. Schlussfolgerungen für die Vergleichsrechtsordnungen	240
1. Fristgebundenheit der Einrede	240
2. Unterscheidung zwischen teilweiser Erfüllung und Nichterfüllung	241
II. Schlussfolgerungen für das deutsche Recht	242

Zusammenfassung der Ergebnisse 243

 A. Lösungsrecht wegen Ausnutzens von Vertrauen oder Abhängigkeit 243

 I. Lösungsvoraussetzungen 243

 1. Vertrauen oder Abhängigkeit als Willensbeeinträchtigung 243

 2. Unfairer Vertrag 245

 3. Kenntnis oder (grob) vorwerfbare Unkenntnis der stärkeren Partei von Schwächezustand und Vertragsinhalt 246

 II. Sonderfälle des vermuteten Ausnutzens einer vermuteten Schwäche 247

 III. Rechtsfolgen 249

 1. Eigentumslage nach Ausübung des Lösungsrechts 249

 2. Wege zur Rückabwicklung des Vertrags 249

 3. Rückabwicklung des Vertrages 250

 4. Lösungsrecht als Leistungsverweigerungsrecht 251

 B. Stufenmodell der exogenen Willensmängel im deutschen Recht 252

 I. Die Stufen auf Tatbestandsebene 253

 1. Willensmangel mit Rechtswidrigkeitskriterium 253

 2. Kenntnis oder vorwerfbare Unkenntnis des stärkeren Teils vom Willensmangel mit Rechtswidrigkeitskriterium 253

 3. Vom stärkeren Teil bewusst oder vorwerfbar unbewusst verursachter Willensmangel mit Rechtswidrigkeitskriterium 254

 II. Das Stufenmodell auf Rechtsfolgenseite 255

 1. Eigentumslage 255

 2. Der Weg zur Rückabwicklung 255

 3. Die Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen 256

 4. Leistungsverweigerungsrecht 257

Anhang: Normtexte 258

Literaturverzeichnis 271

Stichwortverzeichnis 283

Abkürzungsverzeichnis

A.C.	Law Reports, Appeal Cases
AJ Famille	Actualité Juridique Famille
Bull. Civ.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation
CA	Cour d'appel
CASF	Code de l'action sociale et des familles
CC	Code civil
C. cass. com.	Cour de cassation, Chambre commerciale
C. cass. 1re/2ième/3ième civ.	Cour de cassation (première, deuxième, troisième chambre civile)
CCC	Revue Contrats, Concurrence, Consommation
CESL	Common European Sales Law
Ch. D.	Law Reports, Chancery Division
D.	Recueil Dalloz
DCFR	Draft Common Frame of Reference
Defrénois	Répertoire du Notariat Defrénois
D.H.	Recueil hebdomadaire de jurisprudence Dalloz (bis 1941)
DP	Recueil périodique et critique mensuel Dalloz (vor 1941)
Dr. et patrimoine	Droit et patrimoine
Dr. famille	Droit de la famille
Dunn LJ	Dunn Law Journal
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ERPL	European Review of Private Law
EWCA Civ.	Court of Appeal of England and Wales Decisions (Civil Division)
FPR	Famille – Partnerschaft – Recht
H.L.R.	Housing Law Reports
HWB-EuP	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
JCP	Juris-classeur périodique (= Semaine juridique)
JCP G	La Semaine Juridique, Edition Générale
JCP N	La Semaine Juridique, Edition Notariale et Immobilière
JW	Juristische Wochenschrift
K. B.	Law Reports, King's Bench
L.	Loi
LPA	Les Petites affiches
L.R. Ch. App.	Law Reports, Chancery Appeals
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Maastricht J. Eur. & Comp. L.	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
PECL	Principles of European Contract Law
Q. B.	Law Reports, Queen's Bench
RDC	Revue des contrats

R.J.T.	Revue Juridique Themis
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
UKHL	United Kingdom House of Lords
W.L.R.	Weekly Law Reports
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Einleitung

Schließen zwei Personen einen Vertrag, so sind sie in den seltensten Fällen völlig frei von jeglichen Zwängen oder Einflüssen. Je nachdem, wie dringend der Vertragsgegenstand benötigt wird, wie viele Ressourcen der Partei zur Verfügung stehen oder wie geschickt sie sich anstellt, kann sie ihre Interessen besser oder schlechter verfolgen. Seine Position und Fähigkeiten zum eigenen Vorteil auszunutzen zu können, ist grundsätzlich Teil eines jeden Vertragsschlusses und wohl von den meisten Rechtsordnungen anerkannt. Dieser Vertragsfreiheit werden aber in bestimmten Fällen Grenzen gesetzt, wenn eine Partei ihre Position über Gebühr und damit zum Nachteil der anderen Partei ausnutzt. Ein solcher Fall liegt möglicherweise vor, wenn eine Partei ihre persönliche Beziehung zum Vertragspartner dazu ausnutzt, einen Vertrag zu erlangen, den die andere Partei sonst nicht geschlossen hätte. Mit diesem Ausnutzen von Näheverhältnissen befasst sich die folgende Arbeit.

§ 1 Tatsächliche und rechtliche Ausgangslage

A. Sachproblem

Rechtsgeschäfte können nicht nur zwischen rein geschäftlich verbundenen Personen geschlossen werden, sondern auch zwischen sich persönlich und emotional nahestehenden Personen. Solche Näheverhältnisse können beispielsweise zwischen Ehegatten oder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften bestehen, im Eltern-Kind-Verhältnis oder zwischen weiter entfernten Verwandten. Außerdem können derartige Näheverhältnisse bei bestimmten Berufsgruppen auftreten, für die ein besonderes Vertrauensverhältnis charakteristisch ist: zwischen Arzt und Patient, Rechtsanwalt und Mandant oder Geistlichem und Gläubigem. Jene Beziehungen sind oft von großem Vertrauen, teils auch Respekt zwischen den Beteiligten geprägt und zugleich häufig dadurch charakterisiert, dass ein Beteiligter dem anderen Teil überlegen ist. Diese Überlegenheit kann aus dem Alter, der Lebens- und Geschäftserfahrung oder der Angewiesenheit der schwächeren auf die stärkere Person resultieren. Daher kann es vorkommen, dass die Beteiligten ein Rechtsgeschäft abschließen, auf das sich der schwächere Teil nur wegen der emotionalen Nähe zum stärkeren Teil einlässt. Solche Fälle, in denen die stärkere Partei das zwischen den Parteien bestehende Näheverhältnis zu ihren Gunsten instrumentalisiert, sind weder speziell ein Phänomen vergangener noch der heutigen Zeiten. So sind aus der deutschen Rechtsprechung

gleichermaßen Fälle zu Beginn des 20. Jahrhunderts¹ als auch aus der jüngeren Zeit bekannt.²

Wird der schwächeren Partei bewusst, dass ihr Vertragspartner die zwischen ihnen bestehende Beziehung ausgenutzt hat, und emanzipiert sie sich von der stärkeren Partei, stellt sich für die schwächere Partei die Frage, ob sie an den ungewollten Vertrag gebunden bleibt.

B. Rechtslage in den Vergleichsrechtsordnungen

Dem deutschen Recht sollen in dieser Arbeit insbesondere das französische Recht und die europäischen Modellregelungen *Principles of European Contract Law* (PECL), *Draft Common Frame of Reference* (DCFR) und *Common European Sales Law* (CESL) gegenübergestellt werden. Diese Vergleichsrechtsordnungen widmen sich dem Sachproblem in offensichtlicherer Weise als das deutsche Recht.

I. Deutschland

Im deutschen Recht begegnet die Rechtsprechung derartigen Fallgestaltungen meist mit § 138 Abs. 1 BGB. Die schwächere Partei kann sich danach im Wesentlichen vom Vertrag lösen, wenn sie sich in einer durch die Beziehung bedingten Schwächeposition befand, der Vertragspartner davon wusste und der geschlossene Vertrag für die schwächere Partei nachteilig ist.

Die Rechtsprechung muss dabei auf § 138 Abs. 1 BGB als Generalklausel zurückgreifen, weil andere Lösungen nicht möglich sind. Besonders an den obigen Fallkonstellationen ist, dass die stärkere Partei der schwächeren oft kein bestimmtes Übel, auf das sie Einfluss zu haben vorgibt, androht. Daher kann die schwächere Partei meist nicht wegen Drohung anfechten.³ Eine analoge Anwendung von § 123 BGB auf andere, drohungsähnliche Beeinflussungen hat der BGH abgelehnt.⁴ Auch eine Täuschung liegt oft nicht vor, weil die stärkere Partei bei der schwächeren keine Fehlvorstellung erzeugt. Weiter erfasst auch § 138 Abs. 2 BGB das Ausnutzen von Näheverhältnissen in der Regel nicht, weil beim Ausnutzen eines Näheverhältnisses keiner der Schwächezustände des § 138 Abs. 2 BGB – Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen oder erhebliche Willensschwäche – vorliegt.⁵

¹ RG JW 1937, 25; vgl. für weitere Fälle *Kempermann*, Unlauteres Ausnutzen von Vertrauensverhältnissen, S. 104 f., 109.

² Etwa OLG Hamm, NJW 2017, 576; OLG Bremen, Urt. v. 2. 10. 2019–1 U 12/18; OLG Celle, NJW 2021, 1681.

³ Eindrücklich illustriert das die Entscheidung KG, NJW 2001, 903, 905.

⁴ BGH NJW 1988, 2599, 2601.

⁵ Siehe OLG München, Urt. v. 19.03.2014–20 U 5031/13, Rn. 73 ff. (zitiert nach juris).

Daneben kennt das deutsche Recht mit § 14 HeimG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen für die Ausnutzung eines Näheverhältnisses zwischen einem Heimbewohner und den ihn betreuenden Personen ein besonderes Zuwendungsverbot. Heimbewohner können danach unentgeltliche Zuwendungen oder entgeltliche Zuwendungen mit einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung an eine im Heim tätige Person nur im Fall einer Ausnahmegenehmigung wirksam vornehmen.

II. Frankreich

Der französische Gesetzgeber hat im Zuge der Schuldrechtsreform von 2016 mit Art. 1143 *Code civil* (CC) ein Anfechtungsrecht zugunsten der Partei geschaffen, die in ihrer Abhängigkeit zum Vertragspartner von diesem ausgenutzt wurde. Dieses Lösungsrecht nimmt also explizit die Abhängigkeit als Schwäche, die aus einem Näheverhältnis resultieren kann, in Bezug.

Weiter kennt das französische Recht seit dem *Ancien Régime* in weitaus größerem Umfang als das deutsche Recht Zuwendungsverbote zulasten von Angehörigen bestimmter Berufe.⁶ Diese sind heute in Art. 909 ff. CC und in Art. L. 116–4 *Code de l'action sociale et des familles* (CASF) niedergelegt und betreffen neben pflegenden und gepflegten Personen auch das Verhältnis zwischen Ärzten und Patienten, Betreuern und Betreuten sowie Gläubigen und Geistlichen. Sie verbieten unentgeltliche Zuwendungen der geschützten Personen an die Angehörigen der genannten Berufe.

III. Modellregelungen

Bei den angesprochenen Modellregelungen handelt es sich um wissenschaftliche Modellgesetzbücher, mit denen ein Restatement der europäischen Rechtsordnungen und in manchen Fällen auch die Neuregelung bestimmter Konstellationen angestrebt wurde.⁷ Es handelt sich um Textstufen, die jeweils aufeinander aufbauen.

In Art. 4:109 PECL, II.–7:207 DCFR und 51 CESL ist ein Anfechtungsrecht für den Fall vorgesehen, dass die stärkere Partei das Vertrauen oder die Abhängigkeit der schwächeren Partei zu ihr ausnutzt, um selbst einen besonderen Vorteil zu erlangen. Die Modellregelungen nennen daher mit dem Vertrauen und der Abhängigkeit sogar zwei konkrete Schwächen, die aus der Beziehung der Parteien resultieren können.

⁶ Lévy/Castaldo, *Histoire du droit civil*, S. 1418.

⁷ Schmidt-Kessel (Hrsg.), *Der Gemeinsame Referenzrahmen*, S. 15, 19 f.